



FREIWILLIGE FEUERWEHR MAUTERNBACH

A-3512 MAUTERNBACH, Melkerstraße 63
Tel.: 02732 / 78 0 40



67. NÖ Landeswasserdienstleistungsbewerb

21. – 24. August 2025

ZELTPLATZORDNUNG

1. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen am Campingplatz ist unbedingt Folge zu leisten. Die Auskunftspersonen stehen auch für Auskünfte zur Verfügung und sind bei Notfällen zu verständigen.
2. Die Zelte sind ausschließlich auf den zugewiesenen Standplätzen aufzubauen. Es ist verboten, außerhalb des angemieteten Zeltplatzes Sachen abzustellen; dies gilt auch für Fahrzeuge und Anhänger. Wird mehr Platz benötigt, ist ein zweiter Zeltplatz anzumieten. Grabungsarbeiten dürfen nicht durchgeführt werden.
3. Der Zeltplatz steht ab Donnerstag, 21.08.2025, 06.00 Uhr zur Verfügung und muss bis spätestens am Sonntag, 24.08.2025 bis 14.00 Uhr geräumt sein und in ordentlichem Zustand verlassen werden.
4. Die allgemeine Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr ist einzuhalten und die Lärmentwicklung auch untermits auf das Notwendigste zu beschränken.
5. Für den Abfall sind Müllinseln für „normalen“ Haushaltsmüll eingerichtet. Sperriges Gut (Campingliegen, Bänke, ...) darf nicht vor Ort entsorgt werden. Auf Mülltrennung ist zu achten! WC-Anlagen, Wasch- und Duschgelegenheiten sind sauber zu halten.
6. Das Entzünden von offenem Feuer ist verboten. Am Campingplatz ist Grillen erlaubt.
7. Sämtliche Bäume und Sträucher sind in ihrem Zustand zu erhalten und nicht zu beschädigen. Allfällige Schäden und Verunreinigungen werden der verursachenden Wehr in Rechnung gestellt.
8. Grobe Verstöße gegen diese Zeltplatzordnung werden der Bewerbsleitung gemeldet und können eine etwaige Disqualifikation beim Bewerb nach sich ziehen. Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht sowie dem Landesfeuerwehrkommando NÖ und der Bewerbsleitung sofort gemeldet. Die Aufsichtspersonen bzw. Feuerwehrstreife sind angewiesen, bei groben Verstößen, wie Sachbeschädigung, Vandalismus, Raufhandel usw. die jeweilige Bewerbungsgruppe des Platzes zu verweisen. Dies kann auch zur Disqualifizierung führen. Insbesondere sind die Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes einzuhalten.
9. Der örtliche Veranstalter übernimmt keine Haftung für Unfälle sowie daraus entstehende Schäden.